

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Kostenumlagen

Der AG schließt der Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung ab. Hierfür wird die nachfolgenden Kostenumlagen von der Schlussrechnungssumme abgezogen:

- Bauleistungsversicherung: 0,3 % der Netto-Vergütung

Bei der Bauleistungsversicherung beträgt der Eigenanteil des Auftragnehmers im Schadensfall 750,- € gemäß den Versicherungsbedingungen und Bearbeitungsgebühr.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass darüber hinaus vom AN der Nachweis der Unternehmerhaftpflicht sowie einer gültigen Betriebshaftpflicht vor Auftragserteilung beizubringen ist, siehe Punkt 10.11.

Sämtliche ausführenden Firmen werden auf dem Bauschild genannt. Die Kostenumlage von pauschal netto 200,00 € wird bei der ersten Rechnung in Abzug gebracht.

10.2 Urkalkulation

Der AN ist verpflichtet, seine Urkalkulation spätestens 10 Kalendertage nach Vertragsabschluss versiegelt beim AG zu hinterlegen.

10.3 Unterlagen zur Ausführung

Vom AG werden Plansätze und Berechnungsgrundlagen für die Ausführung / Werkstattplanung des AN in elektronischer/digitaler Form oder über den Poolarserver zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber arbeitet mit der internetgestützten Arbeitsplattform der Firma Poolarserver, von der sich der AN weitere Plandaten kostenfrei herunterladen kann und alle von ihm zu erstellenden Pläne und/oder Unterlagen einzustellen und hochzuladen hat. Die Unterlagen sind als PDF und in bearbeitbarer Form einzustellen. Die Strukturen und Bezeichnungen sind vom Poolarserver zu übernehmen. Die Unterlagen des AN sind vom AN entsprechend zu bezeichnen. Die Benennung des Dokuments muss identisch mit dem Dateinamen sein.

10.4 Wohn-/Schlafcontainer bzw. Einrichtungen

Wohn- und Schlafcontainer bzw. Einrichtungen sind auf der Baustelle und/oder dem Grundstück des Auftraggebers nicht erlaubt.

10.5 Baustellenunterhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Leistungsbereich der Baustelle, in dem/in denen er tätig war, täglich besenrein zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Leistungsbereich besenrein zu hinterlassen.

10.6 Baustellenbesprechungen

Die Bauleitung des AG wird nach Vorgabe Baubesprechungen durchführen. Der AN hat für diese Besprechungen einen entscheidungsbefugten Vertreter abzustellen, der die anberaumten Besprechungen in unbegrenztem Umfang wahrzunehmen hat. Dies gilt auch, wenn das Hauptthema der Besprechungen sich auf andere Gewerke bezieht und das Gebiet des Auftragnehmers nur streift. Reisekosten und Reisespesen werden hierfür nicht erstattet.

10.7 Baustellenkoordinierung

In dem Bereich der Baustelle, in dem der Auftragnehmer Leistungen zu erbringen hat, finden räumlich und zeitlich überschneidend Arbeiten anderer Gewerke statt. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig beim Auftraggeber über Art und Umfang der Arbeiten anderer Gewerke zu informieren und mit diesen Gewerken zu kooperieren.

10.8 Mangelansprüche / Verjährungsfristen

- a) Die Verjährungsfrist beträgt 4 (vier) Jahre, laut VOB, abweichend für erdberührte Teile, Abdichtungen und Dachabdichtung 10 (zehn) Jahre, sowie nachstehende Angaben.
- b) Für Isolierverglasungen 5 (fünf) Jahre.
- c) Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, für die dem Auftragnehmer keine Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist übertragen wird, 2 (zwei) Jahre.

10.9 Rechnungen

Den Rechnungen sind genaue Massenermittlungen und Abrechnungszeichnungen, die dem Baufortschritt entsprechen, beizufügen. Abschlagsrechnungen sind grundsätzlich kumuliert aufzustellen. Alle Rechnungen sind beim 1-fach im Original beim Auftraggeber einzureichen und 1-fach in Kopie inkl. kompletter Anlagen beim Architektur-/ Ingenieurbüro einzureichen.

10.10 Werbung

Werbung auf der Baustelle oder mit dem Projekt ist dem Auftragnehmer untersagt ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist frei in seiner Zustimmung.

10.11 Versicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen für einzelne Schadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistung aufrechtzuerhalten und nachzuweisen:

- für Personenschäden 5.000.000 Euro
- für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden): 2.500.000 Euro

Die Deckungssummen müssen jährlich mindestens zweimal in Anspruch genommen werden können.

----- Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----